

Vergabenummer

B-II-2026-05

Baumaßnahme

Grundschule Rheinschule, Rheinstraße 32, 67240 Bobenheim-Roxheim  
 Erweiterung der Grundschule Rheinschule Bobenheim-Roxheim

Leistung

Sanitär

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am .....
- spätestens ..... Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der ....., spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum ..... zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am .....
- innerhalb von ..... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der ....., spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

**1.2** Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- 

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)****2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ..... € (ohne Umsatzsteuer)
- ..... Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

**2.2** Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ..... Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**  
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf ..... Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**  
 Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**  
 Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.  
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**  
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für  
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“  
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“  
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/  
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Vorauszahlungsbürgschaft“  
Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 Technische Spezifikationen**  
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**  
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**  
10.1 Koordinationsgespräche:  
Es finden auf der Baustelle wöchentliche Koordinationsbesprechungen statt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an den Besprechungen teilzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind einzukalkulieren.  
  
10.2 Aufsichtspersonal:  
Aufsichtspersonal, Vorarbeiter oder Poliere müssen ständig als Ansprechpartner auf der Baustelle anwesend sein, ungeachtet der Anzahl des eingesetzten Personals. Der Ansprechpartner muss deutschsprachig, fachkompetent und weisungsbefugt gegenüber dem Personal sein.  
  
10.3 Bauschuttbeseitigung:  
Die Bauschuttbeseitigung (gemäß VOB) ist wöchentlich vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, ergeht mit der Nachfrist von 24 Stunden eine weitere Aufforderung. Wird dies wiederum nicht eingehalten, ist die

Bauleitung berechtigt, ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Unternehmers die Schuttbeseitigung zu veranlassen. Die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung muss durch die Bauleitung bestätigt werden. Diese Regelung ist nicht anfechtbar.

#### 10.4 Bautagebücher:

Bautagebücher sind zu führen und wöchentlich zur Gegenzeichnung vorzulegen. (s. Formblatt 411; VHB)

#### 10.5 Fachbauleitung:

Die Fachbauleitung ist vom Auftragnehmer für seine Leistungen zu erbringen, in die Einheitspreise einzukalkulieren und namentlich zu nennen.

#### 10.6 Behinderungen:

Auch offenkundige Behinderungen sind vom Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

#### 10.7 Umlagen:

Der Auftraggeber führt folgende Maßnahmen, die zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören, durch.

Eine Kostenerstattung hierfür wird nicht verlangt.

- Bauwesenversicherung
- Strom
- Baustellen-WC
- Wasser

#### 10.8 Gewährleistungsdauer (§13 VOB/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre.

#### 10.9 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 5 v. H. der Bruttoschlussrechnungssumme. Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Ein Sicherheitseinbehalt wird ab einem Auftragswert von 20.000 € (brutto) erhoben. Die Bürgschaft ist im Original direkt an den Auftraggeber zu senden. Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle"

#### 10.10 Rechnungen und Versand

Rechnungen sind zu senden

- als bearbeitbares pdf-Dokument (OCR) an die Finanzstelle (erechnungen@bobenheim-roxheim.de), sowie
- in Papierform an das, die Maßnahme betreuende Ingenieurbüro.

Aufmaße und sonstige Anlagen sind zu senden

- in digitaler Form (dxf, dwg) und als bearbeitbares pdf-Dokument (OCR) an den Auftraggeber (bauen@bobenheim-roxheim.de), sowie
- in Papierform an das, die Maßnahme betreuende Ingenieurbüro (Prüfingenieur)

#### 10.11 Schulen und Kindertagesstätten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Betreten der Gebäude rechtzeitig im Voraus bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung "Bauen und Umwelt", anzumelden. Das Lehrpersonal ist ausdrücklich nicht verpflichtet, den ausführenden Firmen den Zugang zum Gebäude zu ermöglichen oder diese einzuweisen. Arbeiten müssen ohne Inanspruchnahme des Lehrpersonals durchgeführt werden können. Unsere Schulen und Kindertagesstätten stellen für die Kinder einen "geschützten Raum" dar. Es ist besondere Rücksicht auf die Kinder und deren Wohlbefinden zu nehmen, daher bitten wir darum, dass nachfolgende Punkt beachtet werden:

Lärmintensive Arbeiten sollen möglichst nicht während des Schul- oder Kitabetriebs stattfinden.

Achten Sie auf Ihre Umgangs- und Körpersprache.

Lassen Sie keine Gegenstände oder Werkzeuge unbeaufsichtigt rumliegen, die für Kinder zugänglich und gefährlich sein könnten.

Der Arbeitsplatz ist so vorzubereiten und zu verlassen, dass keine Gefahrenstellen für Kinder entstehen können (Werkzeuge, Nägel, Schrauben, Splitter, Abdecken von "Spielkisten" usw.).

Die Schulleitungen und die Einrichtungsleitungen sind Ihnen, wenn es um das Wohl der Kinder geht weisungsbefugt.

Das Rauchen ist auf den Geländen der Schulen und Kindertagesstätten untersagt.

Vielen Dank

Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----